

## **Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung) vom 09.01.2009 in der Fassung der Änderung vom 01.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029), des § 90 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131), sowie der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2019 (GV. NRW S. 877) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 26.10.2022 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird durch die Stadt Bocholt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem der Betreuungsvertrag mit dem Träger der Kindertageseinrichtung zumindest zeitweise besteht. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem die Gültigkeit des Betreuungsvertrages beginnt und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Gültigkeit des Betreuungsvertrages endet.
- (3) Wird der Betreuungsvertrag mit dem Träger der Kindertageseinrichtung innerhalb der letzten drei Monate eines Kindergartenjahres beendet, so endet die Beitragspflicht abweichend von Absatz 2 erst mit dem Ende dieses Kindergartenjahres. In Härtefällen kann die Stadt Bocholt ganz oder teilweise auf diese Verlängerung der Beitragspflicht verzichten.

### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-recht-

liche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gemäß § 1 richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Betreuungszeit.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2025/26 jährlich um die von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichte Fortschreibungsrate gemäß § 37 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz. Nach Anwendung der jährlichen Fortschreibungsrate werden die Elternbeiträge bei Nachkommastellen unter 0,5 ab- und ab 0,5 aufgerundet. Die Einkommensgruppen erhöhen sich in einem Turnus von drei Jahren, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2025/26, entsprechend der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate gemäß § 37 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz für das betreffende Kindergartenjahr und die beiden Vorjahre. Nach Anwendung der Fortschreibungsrate werden die Einkommensgruppen auf volle Tausend Euro bis zu einem Teilbetrag von 500,00 Euro ab- und ab 500,00 Euro aufgerundet. Die jeweils fortgeschriebene Beitragstabelle wird öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

### **§ 5 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern und des Kindes im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € monatlich (Basiselterngeld mit Bezugszeitraum bis zu 12/14 Monate, 4 Partnerschaftsbonusmonate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 BEEG (Elterngeld Plus mit Bezugszeitraum bis zu 24/28 Monate) sind gemäß § 10 BEEG nicht hinzuzurechnen (bei Mehrlingsgeburten je Kind).

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die nach § 2 Abs. 5a Einkommensteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres vo-

raussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, aufgrund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht neu festgesetzt.

- (3) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

### § 6 Beitragsermäßigung und -befreiung

- (1) Sofern mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine „Offene Ganztagschule“ und/oder eine Tagespflegestelle besuchen, wird nur ein Beitrag erhoben.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z. B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag (§ 4) gefordert.

- (2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt. Besucht ein Kind eine heilpädagogische Gruppe in einer Einrichtung und ist somit beitragsfrei, entfällt auf Antrag der Beitrag für das Geschwisterkind mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz auch in einer Regeleinrichtung beitragsfrei wäre.

- (3) Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) und § 2 Abs. 3 ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

- (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

### § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Bocholt unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeit, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen gemäß § 2 mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Bocholt bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Bocholt Veränderungen der für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

- (4) Ohne ausreichende Angaben zu den für die Bemessung des Elternbeitrags notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag entsprechend der jeweiligen vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und des Alters des Kindes im festzusetzenden Beitragszeitraum zu leisten.

- (5) Das Recht der Stadt Bocholt, eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

### § 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Wird der Beitrag für die Vergangenheit neu festgesetzt und kommt es aus diesem Grunde zu einer Nachzahlung, ist der Nachzahlungsbetrag zum 15. des Folgemonats nach der Bescheiderteilung fällig.

### § 9 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

### § 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 3 tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

- (2) Diese Satzung mit Anlage tritt am 01.08.2023 in Kraft.

## Anlage zur Elternbeitragsatzung

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem KiBiz werden nach folgender Staffel erhoben:

### Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2023

EK-Stufe	Einkommensgruppe	Kinder <b>unter</b> 2 Jahren		
		Betreuungszeit in Std.		
		bis zu 25	bis zu 35	bis zu 45
1	bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	30.001 € - 37.000 €	94,00 €	110,00 €	141,00 €
3	37.001 € - 49.000 €	139,00 €	162,00 €	209,00 €
4	49.001 € - 61.000 €	184,00 €	215,00 €	277,00 €
5	61.001 € - 73.000 €	209,00 €	243,00 €	313,00 €
6	73.001 € - 85.000 €	236,00 €	275,00 €	354,00 €
7	85.001 € - 97.000 €	271,00 €	318,00 €	410,00 €
8	über 97.000 €	313,00 €	370,00 €	481,00 €

EK-Stufe	Einkommensgruppe	Kinder <b>über</b> 2 Jahren		
		Betreuungszeit in Std.		
		bis zu 25	bis zu 35	bis zu 45
1	bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	30.001 € - 37.000 €	38,00 €	44,00 €	71,00 €
3	37.001 € - 49.000 €	63,00 €	73,00 €	115,00 €
4	49.001 € - 61.000 €	99,00 €	115,00 €	178,00 €
5	61.001 € - 73.000 €	130,00 €	151,00 €	235,00 €
6	73.001 € - 85.000 €	171,00 €	199,00 €	309,00 €
7	85.001 € - 97.000 €	207,00 €	241,00 €	375,00 €
8	über 97.000 €	243,00 €	283,00 €	441,00 €

